

Abschrift der Satzung des TC 84 Gronau e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen TC 84 Gronau e.V.
- 2.) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bad Vilbel unter der Nr. 338 eingetragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Gronau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der geltenden Fassung. Entsprechend seinem ideellen Zweck ist der Verein selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht verfolgt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird die Mitgliedschaft im Landessport Hessen e.V. erwerben und sich dem zuständigen Fachverband anschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler über 18 Jahre), die passiven Mitglieder über 18 Jahre und die Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren. Fördernde Mitglieder: fördernde Mitglieder können auch nichtnatürliche Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluss. Bürger Gronaus werden bevorzugt aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2.) Der Vorstand kann eine allgemeine Aufnahmesperre für neue aktive Mitglieder verhängen, wenn eine maximale Spielerzahl pro Platz erreicht ist. Diese Zahl ist vom Vorstand als Richtwert festzulegen.
- 3.) Mit der Aufnahme, die dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen ist, verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse anzuerkennen.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, und zwar innerhalb 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufnahmebestätigung.
- 2.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils bis spätestens zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten sind.
- 3.) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Sonderumlagen erhoben werden.
- 4.) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Sonderumlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Sonderumlagen befreit
- 6.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Sonderumlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) durch Tod.
 - 2.) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - 3.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung einen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt.
 - 4.) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Zu 3.) und 4.) entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsvermögen

Die Finanzierung des Vereins und dessen Einrichtungen erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Das geschaffene Vermögen ist gemeinnütziges Eigentum des Vereins.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht: (1) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, (2) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und - soweit ihnen als ordentlichen Mitgliedern ein Stimmrecht zusteht - an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. (3) die Mitgliedschaft berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen oder Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten, insbesondere die in der Satzung verankerten Grundsätze zu fördern.
- (2) übernommene Aufgaben und Funktionen gewissenhaft auszuüben.
- (3) die durch den Vorstand vorzunehmende Regelung zur Ableistung der Pflichtarbeitsstunden einzuhalten.
- (4) die Spielordnung einzuhalten.
- (5) den Verein gegenüber Außenstehenden würdig zu vertreten.
- (6) das Vereinsklima und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern und zu erhalten.
- (7) das Vereinseigentum zu schonen und zu schützen sowie ihre Leistungen dem Verein gegenüber pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: (1) der Vorstand. (2.) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- 1.) der Vorstand besteht aus: (1) dem 1. Vorsitzenden, (2) dem 2. Vorsitzenden, (3) dem Schatzmeister, (4) dem Schriftführer, (5) dem Sportwart
- 2.) der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende zusammen oder jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 3.) der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Tennissports und zum Wohle des Vereins zu erfolgen.

§ 13 Beirat

Zur Erleichterung der Arbeit des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren ein Beirat, bestehend aus 4 Mitgliedern, gewählt. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organisation, sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates sowie der Abberufung dieser Gremien oder einzelner ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung in der Reihenfolge der Vorstandsmitglieder gemäß § 12, Abs. 1 geleitet. Sämtliche Mitglieder haben Zutritt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen jeweils innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 2.) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten: (1) Jahresbericht des Vorstandes. (2) Bericht des Kassenprüfers. (3) Entlastung des Vorstandes. (4) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres. (5) Neuwahlen (Vorstand, Beirat, Kassenprüfer). (6) Beschlussfassung über Anträge, die bei dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden müssen. (7) Verschiedenes.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 4.) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges, einschließlich der vorhergehenden Diskussion und der Bekanntgabe des Ergebnisses, an einen Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern, übertragen werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 6.) Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Hat bei der Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Wiederholung der Stichwahl statt.
- 7.) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn: (1) der Vorstand die Einberufung im Clubinteresse für erforderlich hält oder (2) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung stellt.
- 2.) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 3.) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Es sind insgesamt 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu bestellen. Die Amtsdauer soll sich dabei um jeweils 1 Jahr überschneiden. Die Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates können nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen entstehen, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 20 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt außerdem, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Verbleibendes Vereinsvermögen wird der Gemeinde Bad Vilbel mit der Maßgabe zugeführt, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports unmittelbar zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft (die Unterzeichnung erfolgte am 29. März 1984 durch die Vorstands- und Beiratsmitglieder).